



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Unfälle beim Bau von behelfsmäßigen Luftschutzräumen. Erl. d. RAM v.
16. 11. 39 - II a 14 376/39

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

- a) Mitteilungen, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind, sind im allgemeinen zur Veröffentlichung nicht geeignet.
- b) Der Inhalt der Veröffentlichung muß in Uebereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen auf dem Gebiete des Luftschutzes stehen.
- c) Sofern der Presse Mitteilungen nicht durch Uebergabe pressfertiger Ausarbeitungen, sondern in der Pressekonferenz durch Uebergabe einer nur stichwortartigen Aufstellung zugänglich gemacht werden, sind die danach gefertigten Berichte der Presse dem Ortspolizeiverwalter zur Genehmigung vorzulegen.

V.

Der an die Ministerien der Länder gerichtete Erlaß vom 9. August 1933 A 5 II A Nr. 437/33 g und der an die Obersten Landesbehörden und die Regierungspräsidenten gerichtete Erlaß vom 6. Mai 1935 ZL 3 d Nr. 910/35 g wird aufgehoben.

Vorstehender Erlaß ist den nachgeordneten Dienststellen durch RdErl. d. RF~~H~~uChdDtPol. im RMdI. v. 6. 12. 39 — O-Kdo RV/L (L 1 a) 2 Nr. 121/39 zur Beachtung bekanntgegeben.

(*RMBlV. S. 2461*)

Unfälle beim Bau von behelfsmäßigen Luftschutzräumen Erl. d. RAM v. 16. 11. 39. — II a 14 376/39

Es ist die Frage entstanden, ob die bei dem behelfsmäßigen Bau von Luftschutzräumen verrichteten Arbeiten, wie z. B. das Verstärken der Decken, das Abdichten von Fenstern mit Sand und Holz, das Durchbrechen der Wände und ähnliche Arbeiten unter dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung stehen. Vorbehaltlich der Entscheidung der Versicherungsbehörden bin ich der Auffassung, daß derartige Arbeiten einschließlich des Herbeischaffens von Baumaterialien als nicht gewerbmäßige Bauarbeiten nach § 629 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung versichert sind. Da bei diesen Arbeiten alle hieran mitwirkenden Volksgenossen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft als gleichgestellte Mitarbeiter zusammenschließen, erstreckt sich auch der Schutz der Unfallversicherung auf sämtliche in dieser Arbeitsgemeinschaft mitarbeitenden Personen einschließlich des mitarbeitenden Hauseigentümers.

(*Reichsarbeitsblatt S. IV 525*)

Deckungsgräben für Zwecke des zivilen Luftschutzes RdErl. d. RdLu.ObdL v. 8. 12. 39. — Az. 41 L 4224 L.In. 13/5 c 16297/39

Soweit sich der Bau von Deckungsgräben als unbedingt notwendig erweist, ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Deckungsgräben müssen zu jeder Jahreszeit und bei jeder Wetterlage benutzbar sein.
2. Deckungsgräben müssen für die aufzunehmenden Insassen möglichst schnell erreichbar sein. Sie dürfen in bebauten Gebieten nur außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden angelegt werden. Der Bereich des Trümmerschattens einstürzender Gebäude wird begrenzt